

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 26.06.1908

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1908.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o 108. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1908, betreffend Erlaß einer Anordnung für den Eberförungsverband Westerstede gemäß Ziffer I des Gesetzes vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.
- N^o 109. Landtagsabschied vom 19. Juni 1908 für die 3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogtums.

N^o 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Anordnung für den Eberförungsverband Westerstede gemäß Ziffer I des Gesetzes vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.

Oldenburg, den 18. Juni 1908.

Auf Grund Ziffer I des Gesetzes vom 23. Dezember 1907, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes für das Herzogtum vom 4. Februar 1888, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede und mit Zustimmung der Verbandskommission hiermit angeordnet, daß vom 1. September d. J. an innerhalb des Eberförungsverbandes Westerstede zum Bedecken fremder Schweine nur die für diesen Verband angeförten Eber gebraucht werden dürfen.

Oldenburg, den 18. Juni 1908.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Beidler.



№ 109.

Landtagsabschied für die 3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 19. Juni 1908.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 3. Versammlung des XXX. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

A. für das Großherzogtum

1. ein Gesetz, betreffend die Bestrafung der gewerbmäßigen Bildung und Leitung von sog. Serien- und Prämienlosgesellschaften,
2. ein Gesetz über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste,
3. ein Gesetz, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes;

B. für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck

ein Berggesetz;

C. für das Herzogtum Oldenburg

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Eberförungsgesetzes,
2. ein Gesetz, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge,



3. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 6 Absatz 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer,
5. ein Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertage,
6. ein Gesetz, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenser zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche,
7. ein Gesetz, betreffend Aufnahme einer Anleihe,
8. ein Abänderungsgesetz zum Gesetze vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg,
9. ein Gesetz, betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes,
10. ein Gesetz wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Handelsgesetzbuch vom 15. Mai 1899;

D. für das Fürstentum Lübeck

1. ein Einkommensteuergesetz,
2. ein Vermögenssteuergesetz,
3. ein Gesetz, betreffend die Landeswege,
4. und 5. zwei Gesetze, betreffend Änderung des Schulgesetzes,
6. ein Gesetz zur Ausführung des Artikels 4 §§ 2 und 3 des Pferdezüchtgesetzes vom 18. Januar 1902;

E. für das Fürstentum Birkenfeld

1. ein Einkommensteuergesetz,
2. ein Vermögenssteuergesetz,
3. ein Stempelsteuergesetz,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876,
5. ein Gesetz, betr. Abänderung der Gemeindeordnung,

6. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz),
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes.

§ 2.

Ferner ist ein Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, verkündet und die Fassung des Organisationsgesetzes unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Novellen der vom Landtage erteilten Ermächtigung entsprechend bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Beschlüsse, die der Landtag bei Verabschiedung des Abänderungsgesetzes über die Organisation der Eisenbahnverwaltung wegen Eintritts eines Kaufmanns in die Eisenbahndirektion und wegen praktischer Vorbereitung von Beamten in gewerblichen, kaufmännischen und technischen Betrieben gefaßt hat, nimmt die Staatsregierung auf die von ihr bei der gedachten Verhandlung mündlich und schriftlich abgegebenen Erklärungen Bezug; sie bemerkt indessen, daß sie die gegebenen Anregungen im Auge behalten wird. Wegen der bei derselben Gelegenheit ferner empfohlenen Prüfung der bestehenden Vorschriften über Reisekosten, Tagegelder und deren Pauschalierung wird darauf hingewiesen, daß diese Frage erst kürzlich für die Eisenbahnverwaltung eine neue befriedigende Regelung gefunden hat, und daß ein Bedürfnis nach weiteren Änderungen zur Zeit nicht besteht. Wenn der Landtag schließlich aus dem gleichen Anlaß um Erhebungen über die Regelung der Nebenbezüge an Fahr- und Lokomotivbeamte bei anderen Eisenbahnverwaltungen ersucht, so wird die Staatsregierung diese Erhebungen bewirken und über das Ergebnis, sobald es vorliegt, dem Landtage eine Mitteilung zugehen lassen.

§ 3.

Desgleichen ist ein Gesetz für das Fürstentum Lübeck,

betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung, verkündet worden. Ein Neudruck der Gemeindeordnung wird veranlaßt werden.

Ob und in welcher Weise eine gerechtere Verteilung der Dorfschaftsausgaben im Fürstentum herbeigeführt werden kann, wird geprüft werden.

§ 4.

Ein Gesetz, betreffend die Prüfung der Kandidaten des Baufachs, wird verkündet werden, sobald die Verhandlungen mit Preußen wegen Abnahme der Prüfungen der oldenburgischen Kandidaten des Baufachs durch das Preussische Technische Oberprüfungsamt in Berlin zum Abschlusse gekommen sind.

§ 5.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1908 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 6.

Der Landtag hat dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 22. Januar 1879, 12. Januar 1888 und 11. März 1903, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, mit einer Änderung angenommen, der Wir nicht zuzustimmen vermögen. Der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung des Landtags hervorgegangen ist, kann demnach als Gesetz nicht verkündet werden.



§ 7.

Von der Verkündung eines Gesetzes, betreffend Änderung des Vogelschutzgesetzes vom 11. Januar 1873, ist abgesehen, nachdem inzwischen durch Reichsgesetz vom 30. Mai d. J. der Krammetsvogelfang mittels Schlingen mit Wirkung vom 1. September d. J. an überhaupt verboten worden ist.

§ 8.

Dem Ersuchen des Landtags, die Aufhebung des die Cautionspflicht der Beamten regelnden Artikels 112 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in Prüfung zu ziehen, wird nachgekommen werden.

§ 9.

Ob es zweckmäßig ist, durch das zu erlassende Landtagswahlgesetz die Wahlpflicht einzuführen und darin zu bestimmen, daß jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird und in Zwischenräumen von 20 Jahren die Notwendigkeit der Neueinteilung der Wahlkreise zu prüfen ist, unterliegt der weiteren Prüfung.

§ 10.

In Betreff der der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen der Hebammen aus den Amtsbezirken Barel und Butjadingen wird bemerkt, daß eine gesetzliche Regelung des Hebammenwesens in Aussicht genommen ist. Bei dieser Gelegenheit wird auch eine ausreichendere Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammen als bisher erstrebt werden.

§ 11.

Dem Antrage des Landtags entsprechend wird die Einführung von Bestimmungen über den Schutz von Bau- und Kunstdenkmälern und Verunstaltungen von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden in Erwägung gezogen werden.

§ 12.

Dem Ersuchen des Landtags, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Einkommensteuereinschätzung die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres vom 31. Mai 1906 § 40 Absatz 3 überall genügend beachtet werden, wird die Staatsregierung entsprechen.

§ 13.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm möglichst bei seinem nächsten Zusammentritt eine Übersicht wie im Vorjahre über die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer des Jahres 1907 vorzulegen, ist bereits während der Tagung des letzten Landtags entsprochen.

§ 14.

Eine Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Herzogtums im Jahre 1906/07 wird dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

§ 15.

In Anlaß der Petition der Gemeinde Eversten um Aufhebung der Chausseegeldshebepstellen soll geprüft werden, ob eine allgemeine Aufhebung der Hebestellen auf den Amts- und Gemeindechauseen des Herzogtums angezeigt erscheint.

§ 16.

Ob dem Ersuchen des Landtags um Beschleunigung des Bahnbaus Barel—Kodenkirchen entsprochen werden kann, unterliegt der Prüfung.

§ 17.

Der zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der Dielenschiffer aus der Gemeinde Berne um die Bereitstellung von Sandentnahmestellen ist, soweit bisher möglich, bereits

entsprochen. Die Staatsregierung wird auch ferner bestrebt sein, weitere Sandlagerplätze an der Weser zu schaffen.

§ 18.

Dem Ersuchen des Landtags um Förderung der Erschließung der Ostseebäder des Fürstentums Lübeck durch geeignete Bahnverbindungen wird bei sich bietender Gelegenheit tunlichst entsprochen werden.

§ 19.

Der Gesetzentwurf, betreffend Aufnahme eines Artikels 21 a in die Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck, wird dem Provinzialrat des Fürstentums vorgelegt werden.

§ 20.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird der Provinzialrat des Fürstentums Birkenfeld über die Petition des Medizinalrats Dr. Heddaeus und seiner Kollegen um Anschluß der Ärzte des Fürstentums an die Ärztekammer der Rheinprovinz gutachtlich gehört werden.

§ 21.

Dem bei der Beratung des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld gestellten Ersuchen des Landtags um Prüfung, ob eine Freilassung des Holzzuwachses von der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer während der ersten 15 bis 25 Jahre nach der Aufforstung stattfinden kann, wird entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 19. Juni 1908.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Willich. Kuhstrat. Kuhstrat.

Zeidler.